

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Münster (CDU)  
– Drucksache 18/8010 –

### Prozentuale Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8010** – vom 8. November 2023 hat folgenden Wortlaut:

Durch eine Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter wurde die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/-innen zum 1. Januar 2023 um 6 Prozent erhöht (Erhöhung um weitere 6 Prozent ab dem 1. Januar 2024). Die Änderung der Verordnung hat in Rheinland-Pfalz bei vielen Ortsbürgermeistern und Ortsbürgermeisterinnen dazu geführt, dass ihre Aufwandsentschädigung netto nicht erhöht, sondern verringert wird. Der Grund für diese sicherlich nicht beabsichtigte Verschlechterung liegt darin, dass die Aufwandsentschädigung beispielsweise für Ortsbürgermeister/-innen der Ortsgemeinden in der Größenordnung 501 bis 750 Einwohner bisher im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) abgerechnet werden konnte und damit steuerfrei war. Die Erhöhung um 6 Prozent hat dazu geführt, dass die seit dem 1. Oktober 2022 geltende Entgeltgrenze für Minijobs nun überschritten wird, sodass nun der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung vollständig über das individuelle Steuermerkmal abgerechnet werden muss und somit zu einer deutlich verringerten Aufwandsentschädigung führt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Verschlechterung für bestimmte Ortsbürgermeister-Gruppen trotz prozentualer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen?
2. Wie viele Ortsbürgermeister/-innen in Rheinland-Pfalz in Ortsgemeinden mit 501 bis 750 Einwohnern gibt es in Rheinland-Pfalz?
3. Wie viele Ortsbürgermeister/-innen unter 501 Einwohnern gibt es in Rheinland-Pfalz?
4. Welche Gruppen von Ortsbürgermeistern und Ortsbürgermeisterinnen nach Größe der Ortsgemeinden sind von Netto-Verschlechterungen durch Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen betroffen?
5. Welche Maßnahmen möchte die Landesregierung treffen, damit alle ehrenamtlichen Ortsbürgermeister/-innen in Zukunft in Rheinland-Pfalz netto mehr Geld erhalten?
6. Welche Möglichkeiten zur Erhöhung von Freigrenzen für Steuerfreiheit und Sozialversicherungsfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten als Ortsbürgermeister/-innen werden zurzeit geprüft?
7. Vor dem Hintergrund der Sorge, dass aufgrund der aktuellen Bedingungen auch im Hinblick auf die Kommunalwahl 2024 das Risiko besteht, dass für diese überaus wichtige ehrenamtliche Tätigkeit keine Personen gefunden werden: Wie beabsichtigt die Landesregierung hier gegenzusteuern?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 04.12.2023

18/8211



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

04. Dezember 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Münster (CDU)  
betr. „Prozentuale Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche  
Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen in Rheinland-Pfalz  
- Drucksache 18/8010 -

#### Zu Frage 1:

Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den rheinland-pfälzischen Gemeinden leisten Großartiges und sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landesregierung ist es deshalb ein großes Anliegen, das kommunale Ehrenamt zu stärken und somit die Attraktivität weiter zu steigern.

Konkret wurden deshalb alleine in diesem Jahr die Mindestentschädigungssätze für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowohl rückwirkend zum 1. Januar 2023 als auch noch einmal zum 1. Januar 2024 jeweils um sechs Prozent erhöht. Diese Erhöhung der Mindestsätze um insgesamt mehr als zwölf Prozent kommt dabei zunächst sämtlichen Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern in Rheinland-Pfalz zugute.



Bei Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Größenordnung 501 bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner lag bis zum 30. September 2022 der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung bei ca. 496 Euro und damit oberhalb der Entgeltgrenze für Minijobs (zu diesem Zeitpunkt 450 Euro).

Zum 1. Oktober 2022 hat der Bund die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro angehoben, so dass die vorgenannten Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister ab diesem Zeitpunkt von dieser höheren Entgeltgrenze profitierten.

Nachdem die Mindestentschädigungssätze durch die Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241) rückwirkend ab 1. Januar 2023 um 6 v.H. erhöht wurden, übersteigt der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung bei den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Größenklasse 501 bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 23. September 2023 wieder die Entgeltgrenze für Minijobs.

Für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Größenklassen unter 501 und über 750 Einwohnerinnen und Einwohner ergeben sich durch die Anhebung der Mindestentschädigungssätze um 6 v.H. zum 1. Januar 2023 und um weitere 6 v.H. zum 1. Januar 2024 keine Änderungen.

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Erhöhung der Mindestentschädigungssätze auf einzelne Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Größenklasse 501 bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner hängen dabei immer auch von deren individuellen Verhältnissen ab, insbesondere von der Lohnsteuerklasse und davon, ob und welcher hauptberuflichen Tätigkeit sie nachgehen. So profitieren beispielsweise Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister dieser Größenklasse ohne Hauptberuf von den vorgenommenen Erhöhungen der Mindestentschädigungssätze. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage verwiesen.



Insgesamt ist aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht daher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von einer tatsächlichen Verschlechterung betroffen, während die große Mehrheit hingegen von deutlichen Erhöhungen profitiert.

Zu Frage 2:

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes gab es zum 14. November 2023 in Rheinland-Pfalz 330 Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in Ortsgemeinden der Einwohnergrößenklasse 501 bis 750.

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes gab es zum 14. November 2023 in Rheinland-Pfalz 1036 Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in Ortsgemeinden der Einwohnergrößenklassen unter 501.

Zu Frage 4:

Potentiell betroffen sein können grundsätzlich nur Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister

- der Größenklasse 501 bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner,
- bei denen von der Erhöhungsmöglichkeit der Mindestentschädigungssätze kein oder höchstens um bis zu 4 v.H. (von möglichen bis zu 10 v.H.) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO Gebrauch gemacht wurde.



Eine Verschlechterung kann sich auch nur im Vergleich zu der im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 23. September 2023 gezahlten Aufwandsentschädigung ergeben. Diese kann mit der Einkommenssteuererklärung allerdings verringert oder nahezu ausgeglichen werden, indem Renten- sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abgesetzt werden können. Die Höhe ist selbstverständlich vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Insofern wird auch auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage verwiesen.

Personen ohne Hauptberuf sind überhaupt nicht betroffen, Rentnerinnen und Rentner je nach Rentenart und aktive Beamtinnen und Beamte sowie Pensionärinnen und Pensionäre grundsätzlich nur von einer geringen Verschlechterung und auch nur für den Zeitraum 23. September bis 31. Dezember 2023 (bis zur zweiten Erhöhung zum 1. Januar 2024).

Zu Frage 5:

Die Höhe der Mindestentschädigungsätze in der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter wird von der Landesregierung regelmäßig auf ihre Anpassungsbedürftigkeit hin überprüft.

Zu Frage 6:

Die Freigrenzen für Steuerfreiheit und Sozialversicherungsfreiheit werden bundesrechtlich vorgegeben. Seitens des Landes bestehen daher keine Möglichkeiten zur Erhöhung der Freigrenzen für Steuerfreiheit und Sozialversicherungsfreiheit. Über landesrechtliche Regelungen kann zudem kein Einfluss auf die individuelle Besteuerung und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen genommen werden.



Zu Frage 7:

Das Land hat in den vergangenen Monaten vielfältige Maßnahmen ergriffen, um das kommunale Ehrenamt zu stärken und seine Attraktivität zu erhöhen:

Zum einen wurden durch das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2023 (GVBl. S. 71) folgende Verbesserungen erreicht:

- Den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung ist bereits bei der Erstellung der Geschäftsordnung Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 1 GemO / § 30 Abs. 1 LKO). Mögliche Ansatzpunkte sind etwa die Sitzungszeiten, die Dauer der Sitzungen, die Ermöglichung der Kinderbetreuung vor Ort etc.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten wurde die Verpflichtung zur Vor- und Nacharbeit auf die Hälfte der für das Ehrenamt aufgewandten Zeit beschränkt (§ 18 a Abs. 5 GemO / § 12 a Abs. 5 LKO). Nach bisheriger Rechtslage mussten Beschäftigte ohne Kernzeiten die für das Ehrenamt aufgewandte Zeit komplett vor- bzw. nacharbeiten.
- Die Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit werden unabhängig von der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung immer gesondert erstattet (§ 18 Abs. 4 Satz 4 GemO / § 12 Abs. 4 Satz 4 LKO).

Durch die Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241) wurden insbesondere folgende Verbesserungen für kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte vorgenommen:



- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung und vor dem Hintergrund der insbesondere im vergangenen Jahr sehr hohen Inflationsrate wurden die Entschädigungssätze rückwirkend ab 1. Januar 2023 um 6 v.H. sowie zum 1. Januar 2024 um weitere 6 v.H. abgehoben. Diese Erhöhungen treten wirkungsgleich auch beim Ehrensold ein.
- Der Höchstbetrag bei den einwohnerabhängigen Entschädigungssätzen wird künftig bereits ab einer Einwohnerzahl von mehr als 10.000 statt wie bisher ab 20.001 erreicht. Dadurch wird der Entschädigungssatz in Ortsgemeinden und Ortsbezirken mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10.000 zusätzlich um ca. 6 v.H. erhöht.
- Um die zunehmende Belastung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister – auch im Falle der Übertragung von Geschäftsbereichen auf die Beigeordneten – ausgleichen zu können, wird die zusätzliche Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Ortsgemeinden ab einer Einwohnerzahl von mehr als 3.000 allgemein ermöglicht.

Des Weiteren wurde am 2. Oktober 2023 das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. September 2023 zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Nummer 7 zu § 68 GemO veröffentlicht (MinBl. S. 213), mit dem dem erhöhten Unterstützungsbedarf der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gerade in größeren Ortsgemeinden Rechnung getragen wird.



Michael Ebling